

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Wissenschaft und Kunst  
zur Änderung der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung  
(Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO)**

Vom 27. Juli 2001

Auf Grund von § 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – **SächsHZG**) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2000 (SächsGVBl. S. 238) geändert worden ist, in Verbindung mit **Artikel 16 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999** (SächsGVBl. 2000 S. 238, 244) und § 12 Satz 1 **SächsHZG** wird im Benehmen mit dem Staatsministerium für Kultus verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – **SächsStudPIVergabeVO**) vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 274) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „19. August“ durch die Angabe „15. August“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Verteilung der Studienplätze richtet sich in erster Linie nach den Studienortwünschen.“
    - bb) Satz 3 wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Worte „vor der Durchführung der ersten Verfahrensstufe“ werden gestrichen.
    - bb) Die Angabe „5 Prozent“ wird durch die Angabe „8 Prozent“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „zum Beginn der Nachrückverfahren“ durch die Worte „vor Beginn des zweiten Nachrückverfahrens“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „ausgewählte Bewerber, die sich in der Wahl der Studienorte beschränkt haben, voraussichtlich nicht verteilt werden können und“ gestrichen.
  - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „zum Beginn der Nachrückverfahren“ durch die Worte „vor Beginn des zweiten Nachrückverfahrens“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „5 Prozent“ durch die Angabe „8 Prozent“ ersetzt.
5. In § 19 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „ausgewählt“ durch das Wort „zugelassen“ ersetzt.
6. In der Anlage 1 wird die Angabe „Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökotrophologie)“ gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2001/2002.

Dresden, den 27. Juli 2001

**Der Staatsminister  
für Wissenschaft und Kunst  
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer**